

Bianka Stettler
Oberfeldstrasse 3a
3067 Boll

EINSCHREIBEN
Schweizerisches Bundesgericht
Öffentlich-rechtliche Abteilung
Av. du Tribunal-Fédéral 29
1000 Lausanne 14

Boll, 5. Dezember 2025

Betreff: Aktenzeichen 1C_586/2025/LEI

Eilige ABSTIMMUNGSBESCHWERDE betreffend die Eidgenössische Volksabstimmung vom 28. September 2025 über das E-ID-Gesetz / Beschwerde gegen den Entscheid des Regierungsrats des Kantons Bern vom Oktober 2025

Ergänzende Anträge zur Replik vom 4. Dezember 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2025 habe ich fristgerecht meine Replik zur Vernehmlassung der Bundeskanzlei vom 14. November 2025 eingereicht. Innert noch laufender Frist erlaube ich mir, diese wie folgt zu ergänzen und zu präzisieren.

1. Erinnerung an die aktenkundige Faktenlage (EFK-Auskunft vom 6. Oktober 2025)

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat mir mit E-Mail vom 6. Oktober 2025 – eingereicht als Beilage 1 zu meiner Beschwerde vom 13. Oktober 2025 – ausdrücklich bestätigt, dass Art. 5 Abs. 3 VPofi verlangt, nachzumeldende Zuwendungen innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang oder Kenntnissnahme nachzumelden. In derselben Auskunft hält die EFK fest, die Zuwendung des Schweizerischen Versicherungsverbands (SVV) sei gemäss Selbstdeklaration der politischen Akteurinnen und Akteure am 11. September 2025 gewährt worden und am 23. September 2025 nachgemeldet und auf der Publikationsplattform der EFK veröffentlicht worden. Damit steht aktenkundig fest, dass zwischen Gewährungsdatum und Meldung/Publikation zwölf Kalendertage und mehr als fünf Arbeitstage liegen und die in Art. 5 Abs. 3 VPofi statuierte Frist objektiv nicht eingehalten wurde.

2. Ergänzender Editionsantrag betreffend EFK-Akten

Eventualiter beantrage ich ergänzend zu meinen bisherigen Anträgen, es sei die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) anzuweisen, dem Bundesgericht sämtliche Akten und

elektronischen Protokolle im Zusammenhang mit der Zuwendung des SVV an die Ja-Kampagne zum E-ID-Gesetz vorzulegen, insbesondere:

- (a) das Datum des tatsächlichen Eingangs der Zuwendung beim meldepflichtigen Akteur,
- (b) das Datum der Kenntnisnahme der Zuwendung durch die EFK,
- (c) das Datum der Meldung und der Veröffentlichung auf der entsprechenden Plattform,
- (d) allfällige interne Korrespondenz zu diesem Vorgang.

3. Klärung der von der Bundeskanzlei aufgestellten Hypothesen (Ziff. III./3 der Vernehmlassung)

Mit diesen Unterlagen könnten die von der Bundeskanzlei in Ziff. III./3 ihrer Vernehmlassung formulierten Hypothesen zu Beginn der Meldefrist und zur Kenntnisnahme der Zuwendung eindeutig geklärt werden. Anstelle von blossen Vermutungen über „vermutliche“ Zeitpunkte lägen damit überprüfbare, schriftlich dokumentierte Fakten vor, welche es dem Bundesgericht erlauben würden, die Einhaltung der Melde- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 76d BPR und Art. 5 Abs. 3 VPof zu zuverlässig zu beurteilen und die Tragweite der gerügten Transparenzmängel im Lichte von Art. 34 Abs. 2 BV sachgerecht zu würdigen.

Ich ersuche das Bundesgericht, diese ergänzenden Ausführungen und den Editionsantrag zusammen mit meinen in der Replik vom 4. Dezember 2025 gestellten Anträgen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Bianka Stettler